

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Waldumwandlung

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum vom 06. August 2019

Der Antragsteller plant in der amts-/kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 131, Flurstücke 148 und 149 eine Waldumwandlung gemäß § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 3,0226 ha zur Erweiterung eines Kiessandtagebaus. Die beantragte Fläche grenzt an eine bereits bestehenden Kies- und Sandabbaufläche an und überschreitet unter Berücksichtigung der Gesamtfläche nunmehr den Schwellenwert von 5 ha.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Waldumwandlungen **von 5 ha bis weniger als 10 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 08.Juli.2019, Az.: LFB 24.04-7020-§8/10/19 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Erweiterung des Kiessandtagebaus erfolgt auf der Rechtsgrundlage des am 30. November 1994 zugelassenen Rahmenbetriebsplans in Verbindung mit dem Hauptbetriebsplan „Kiessandtagebau Lossow“ vom 09. April.2019.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033606 870110 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum, Hohenwalder Weg 33a, 15299 Müllrose eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung